

ALLGEMEINE DSD BESTELLBEDINGUNGEN

Fassung Februar 2024

1.0 Allgemeines

Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen. Sie haben davon Kenntnis genommen und erkennen diese unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen an. Vorrangig gelten jedoch die je nach Art der Lieferungen/Leistungen vereinbarten besonderen Bedingungen, wie sie im Bestellschreiben aufgeführt sind. Widersprechende eigene Verkaufs- und Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn auf sie im Angebot oder sonstigen Schriftstücken Bezug genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Ihren entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten unsere vorgenannten Bedingungen ergänzend.

2.0 Angebote

Die Erstellung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich. Die Angebote sind termingerecht an die in der Anfrage angegebene Anschrift zu richten.

3.0 Bestellung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nebenleistungen einschließlich Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten.
- 3.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Nachträgliche Änderungen und/oder Zusatzvereinbarungen, einschließlich der Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Bedingungen der Bestellung gelten auch für Nachträge und Zusatzaufträge.
- 3.3 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie eigenhändig von zwei vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sind.
- 3.4 Wird ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so verpflichten Sie sich bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung Ihrer und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen. Im Falle einer rahmenvertraglichen Verbindung der Parteien, gilt unsere schriftliche Bestellung als angenommen, wenn ihr nicht binnen 3 Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird und wir Sie bei der Bestellung explizit darauf hingewiesen haben.
- 3.5 Sie sind verpflichtet, den Ihnen erteilten Auftrag selbst durchzuführen. Eine Weitergabe ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich.
- 3.6 Der gesamte mit der Bestellung zusammenhängende Schriftwechsel ist an die im Kopf des Bestellschreibens angegebene Anschrift zu richten und muss alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben (Bestell-Nr. und -Datum, Projekt-Nr. und Pos.-Nr.) enthalten.

4.0 Versandvorschriften

- 4.1 Der Versand ist, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, drei Arbeitstage im Voraus zu avisieren.
Der vorgenommene Versand ist uns durch Zusendung eines Lieferscheins anzuzeigen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:
 - Bestell-Nr. und -datum, Projekt-Nr. und Pos.-Nr.,
 - Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren,
 - die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift,
 - Versanddatum, sowie
 - Angaben, die von uns zusätzlich in der Bestellung verlangt wurden.Der Original-Lieferschein und eine Kopie begleiten die Ware.
- 4.2 Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften etwa entstehenden Verzögerungen lehnen wir jede Verantwortung ab. Die durch Nichtbeachtung der Versandanschriften etwa entstehenden Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.3 Sind vereinbarungsgemäß die Frachten von uns zu tragen, so verpflichten Sie sich, die günstigste Versandart zu wählen, es sei denn, dass von uns ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird. Mehrkosten, die durch ungünstige Wahl einer teureren Transportart entstehen, sind von Ihnen zu tragen.
- 4.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung nach DDP (Incoterms 2010) zur Entladung auf der Baustelle oder an einem anderen in der Bestellung genannten Bestimmungsort.
- 4.5 Sie sind verpflichtet, Transportverpackungen auf Ihre Kosten zurückzunehmen.

5.0 Beistellungen

Erfolgende Beistellungen durch uns, wie z.B. Material oder Dokumente, so dürfen diese nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Alle Beistellungen bleiben unser Eigentum. Sie sind separat zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Für unsere Beistellungen tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Werden das Material oder sonstige Beistellungen be- oder verarbeitet, verbunden oder vermisch, so treten Sie uns jetzt schon eventuelle Eigentums- und Miteigentumsrechte ab, was wir jetzt bereits annehmen. Kopien sind nach Vertragende herauszugeben oder auf unseren Wunsch hin zu vernichten.

6.0 Zahlung

- 6.1 Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung mit Angabe der Bestell-Nr. und Projekt-Nr. und allen dazugehörigen Unterlagen und Belegen einfach einzureichen. Die Rechnung ist prüffähig und ordnungsgemäß zu erstellen und hat, soweit der Vertrag nicht weitere Bedingungen vorsieht, mindestens die Pflichtangaben des §14 Abs. 4 UStG zu enthalten, insbesondere ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung/Warenlieferung nach unserer Wahl abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils ab Eingang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung einschließlich aller dazugehöriger vertragsgemäßer Unterlagen und Belege (wie etwa Dokumentation, Stundennachweis etc.).
- 6.3 Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Überweisung zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag an, an dem die Zahlung erfolgt bzw. der Betrag auf Ihrem Konto gutgeschrieben wird.
- 6.4 Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 6.5 Sie sichern uns zu, dass die Lieferung weder mit einem erweiterten Eigentumsvorbehalt noch mit anderen Rechten Dritter belastet ist.
- 6.6 Für alle Bestellungen ist eine Schlussrechnung zu erstellen, die alle noch offenen Forderungen enthält. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn Sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung einen Vorbehalt erklären. Dieser Vorbehalt wird wieder hinfällig, wenn Sie nicht innerhalb von 28 weiteren Tagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen vorlegen oder, wenn das nicht möglich ist, den Vorbehalt eingehend begründen. Voraussetzung ist, dass Sie über die Ausschlusswirkung ordnungsgemäß belehrt wurden.
- 6.7 Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in jedem Fall mit unseren Forderungen gegen Ihre Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen zu verschiedenen Daten fällig werden. Ausgeschlossen sind Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung.
- 6.8 Sie sind damit einverstanden, dass wir mit unseren Forderungen gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die Ihnen, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns nahestehende Firmen zustehen, sofern diese in die Aufrechnung eingewilligt haben. Nahestehende Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind:
 - DSD Hilgers Stahlbau GmbH, Rheinbrohl
 - DSD Industrieanlagen Technik GmbH, Eisenhüttenstadt
 - DSD Industrie Rohrtechnik GmbH, Delitzsch
 - DSD Montagetechnik GmbH, Saarlouis
 - DSD NOELL GmbH, Würzburg
 - DSD Nordseewerke Holding GmbH, Saarlouis
 - DSD Steel Group GmbH, Saarlouis
 - DSD Solarvent GmbH, Saarlouis
 - Ferrostaal Maintenance Eisenhüttenstadt GmbH, Eisenhüttenstadt
 - DSD Coating GmbH, Würzburg
 - DSD Industriemontagen GmbH, Delitzsch
 - DSD Automation GmbH, Trier
 - DSD Brückenbau GmbH, Berlin
 - DFA Industriemontage GmbH, Meerane
 - IMB Industrie Montage GmbH, Eisenhüttenstadt
 - GEM Elektromontagen Graber GmbH, Dillingen
 - Setlgest SA, Lissabon, Portugal

7.0 Termine, Liefervergütung, höhere Gewalt

- 7.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der Anzeige zur Inbetriebnahme- bzw. Abnahmebereitschaft.
- 7.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferungen/Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Befinden Sie sich mit der Einhaltung des verbindlichen Gesamtfertigstellungs- oder Liefertermins in Verzug, so haben Sie eine Vertragsstrafe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme für jeden Kalendertag des Verzugs zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% der Bruttoabrechnungssumme. Wurden Zwischentermine verbindlich vereinbart und sind Sie mit der Einhaltung eines oder mehrerer vertragliche Zwischentermine in Verzug, so haben Sie für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe von je 0,1% der Bruttoabrechnungssumme, die auf den Leistungsteil entfällt, der zu dem maßgeblichen Zwischentermin geschuldet ist, zu zahlen, maximal jedoch 5% der Bruttoabrechnungssumme. Kommen Sie mit der Einhaltung mehrerer verbindlicher Zwischentermine und/oder mit der Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins in Verzug, so ist eine Kumulation mit dem Wert der Leistungen anderer Zwischentermine/des Gesamtfertigstellungstermins ausgeschlossen. Dieser Anspruch erlischt nachträglich, wenn Sie die Gesamtfertigstellungsfrist/Gesamtlieferfrist einhalten und am Vorhaben beteiligte Dritte durch die Nichteinhaltung der überschrittenen Zwischenfristen nicht behindert sind oder trotz Behinderung endgültig keine darauf gestützten Ansprüche uns gegenüber

haben. Werden solche Ansprüche wegen Behinderung uns gegenüber erhoben, sind wir berechtigt, die evtl. verwirkte Vertragsstrafe bis zur Klärung mit dem Dritten ihnen gegenüber vom Werklohn/Kaufpreis einzubehalten, es sei denn, Sie legen uns zuvor schlüssig dar, dass dem Dritten die erhobenen Ansprüche nicht zustehen. Sie sind berechtigt, den Einbehalt durch eine Sicherheit abzulösen.

7.4 Höhere Gewalt befreit uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen. Sollte sich der Fall der höheren Gewalt über einen so langen Zeitraum erstrecken, dass die Lieferungen/Leistungen dadurch bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr, sofern keine wirtschaftliche Verwendung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der verführten Lieferung möglich ist. Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Überprüfung nach Ziffer 8.3 und die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

8.0 Leistungserbringung, Mängelhaftung

8.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche von Ihnen gelieferten Gegenstände und alle von Ihnen erbrachten Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den in unserer Bestellung angegebenen Qualitäten entsprechen und zum bestmöglichen Ergebnis führen. Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von uns verlangten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu halten. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen müssen die auf diesen Zeichnungen eingetragenen Maße von Ihnen vor Beginn der Fertigung kontrolliert werden. Führen Sie diese Zeichnungskontrolle nicht, nicht vollständig, nicht zeit- oder vertragsgerecht oder fehlerhaft durch, rechtfertigen in den Zeichnungen enthaltene Maßfehler, die Änderungen in der begonnenen Fertigung bewirken, nicht zu Nachforderungen irgendwelcher Art. Der Ausschluss von Nachforderungen ist auf offensichtliche Maßfehler beschränkt.

8.3 Ihre Lieferungen/Leistungen werden wir – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 7.5 - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Ablieferung am Erfüllungsort visuell auf offene Mängel überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie binnen weiterer 14 Tage ab Entdeckung per Brief, Telefax oder Email erfolgt. Sollte der Ort der Anlieferung ein anderer sein als der Verwendungsort, gilt dies nur, wenn die Ware in der Originalverpackung zum Verwendungsort transportiert wird. Darüber hinaus gehende Überprüfungen können jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; insofern verzichten Sie auf die Einrede der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB.

8.4 Werksabnahmen stellen keine Abnahme im Rechtssinn dar. Bei Werkvertragsleistungen hat stets eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme von Teilleistungen ist ebenso ausgeschlossen wie die stillschweigende Abnahme und die Abnahme durch Ingebrauchnahme.

8.5 Während der Garantiezeit bzw. der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gerügte Mängel der Lieferungen/Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten gehört, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Austausch der mangelhaften Teile/Neulieferung zu beseitigen. Dabei sind sämtliche Nebenkosten, einschließlich der für die Mängelfeststellung anfallenden Kosten (wie etwa Kosten von US-Prüfungen, Röntgen, Gutachterkosten, zusätzlichen Werks- oder Baustellenbesuchen etc.) sowie Kosten für Ein- und Ausbau, Transport, Wege, Arbeit und Material, von Ihnen zu tragen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als gescheitert. Führen selbst unwesentliche Mängel an der Lieferung/Leistung zu Leistungseinbuße der Gesamtanlage, steht uns auch das Recht auf Rücktritt zu. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.6 Kommen Sie Ihrer Garantieverpflichtung bzw. Ihren Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr unbeschadet Ihrer Garantieverpflichtung bzw. Ihren Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen für die erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu leisten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Ihnen eine Frist von 24 Stunden zu setzen, innerhalb derer Sie verpflichtet sind, uns mitzuteilen, ob und wie Sie Nachbesserungen durchführen werden. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist und bei kleineren Mängeln können wir - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung die Mängel selbst beseitigen und die Aufwendungen Ihnen belasten, ohne dass hierdurch Ihre Garantiepflicht bzw. Ihre Pflicht beim Vorliegen von Mängeln berührt wird. Das gleiche gilt, wenn Gefahr in Verzug droht.

8.7 Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Mängelansprüche. Wenn es sich nicht nur um geringfügige Mängel handelt, beginnt für diese Leistung die zuvor genannte Verjährungsfrist nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen neu.

8.8 Sie haben nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen. Weiter sind wir berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages eine Qualitätskontrolle bei Ihnen und von Ihnen nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung beauftragten Subunternehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Qualitätskontrolle entbindet Sie jedoch in keinster Weise von Ihren vertraglichen Verpflichtungen; eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wir nicht. Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Ihren, die personellen Kosten zu unseren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Beanstandungen eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich machen. In diesem Fall gehen auch alle personellen Kosten einschließlich der erforderlichen Aufwendungen zu Ihren Lasten.

8.9 Sie treten uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche gegen Ihre Subunternehmer/Vorlieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von mangelhaften Leistungen oder Lieferung mangelhafter Waren für oder aus Anlass unserer Bestellung ab. Auf unser Verlangen werden Sie uns sämtliche für die Ausübung unserer Rechte aus dieser Abtretung erforderlichen Unterlagen aushändigen.

9.0 Haftung

9.1 Sie haften für alle Schäden und Folgeschäden, die Sie, Ihre Beschäftigten oder Ihre Erfüllungsgehilfen - unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unserem Betrieb integriert sind oder nicht - uns, unseren Beschäftigten oder einem Dritten schuldhaft verursachen und für alle Schäden und Folgeschäden, die schuldhaft durch die von Ihnen, Ihren Beschäftigten oder Ihren Erfüllungsgehilfen erbrachten Lieferungen/Leistungen uns, unseren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit Sie für die die Haftung auslösenden Umstände einzustehen haben. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Verletzung von Vertragspflichten bzw. Vertragsfristen die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens, der den Auftragswert erheblich übersteigen kann, besteht.

9.2 Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie haben Ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt entsprechend.

9.3 Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen und Ihren Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG – derzeit 12,41 € pro Stunde – zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine abweichende Vergütung geschuldet sein sollte. Daneben verpflichten Sie sich, dieselben Verpflichtungen auch den von Ihnen beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG sowie der Nachweispflichten bei Ihren Subunternehmern sowie deren Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Wir sind berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Personalisten) von Ihnen und den von Ihnen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen.

Im Fall des Verstoßes durch Sie oder Ihre Nachunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und/oder sonstige Bestimmungen des MiLoG oder die Nachweispflichten aus Nr.2, sind wir berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Ihren Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Sie verpflichten sich, uns von allen Inanspruchnahmen Dritter oder Ihrer Arbeitnehmer bzw. von Ihren Nachunternehmern wegen Verletzung der Bestimmungen aus Nr.1 bzw. des MiLoG vollumfänglich freizustellen.

Wir sind berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen von Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der wir aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen müssen, für die Nichtzahlung des Mindestlohns an Ihre Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer Ihrer Nachunternehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden. Dieses Zurückbehaltungsrecht greift nicht, wenn und soweit Sie uns eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft übergeben haben, die unsere Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestlohns oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG durch Sie oder Ihre Nachunternehmer absichert (gegebenenfalls auch neben sonstigen Ansprüchen auf Vertragserfüllung, z.B. im Rahmen einer Vertragserfüllungsbürgschaft).

10.0 Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, die Vereinbarung in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- Einstellung Ihrer Zahlungen;
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- freiwillige Liquidation;
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) einschließlich Weitergabe von Leistungen ohne unser Einverständnis und/oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten.

Die Kündigung erfolgt nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, es sei denn die Abwägung beiderseitiger Interessen rechtfertigt die sofortige Kündigung.

Die Kündigung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem wir vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

11.0 Sonstiges

11.1 Die Sprache des Vertrages und des gesamten damit zusammenhängenden Schriftverkehrs ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Deutsch.

11.2 Die Kosten der von uns gestellten Sicherheitsleistungen werden von Ihnen ohne Nachweis in Höhe von 1% erstattet. Im Einzelfall können wir höhere Kosten nachweisen.

11.3 Werden Maschinen- oder Anlagenteile eigens für uns konstruiert, sind uns von Ihnen die dazugehörigen Zeichnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit steht uns das Recht zu, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, Änderungen und dergleichen auch durch von uns beauftragte Dritte zu benutzen.

11.4 Veröffentlichungen jeglicher Art über die Bestellung, Ihre Lieferung/Leistung und das Projekt, für die Sie bestimmt sind, einschließlich unserer Nennung als Referenzkunde, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.5 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem Ihre Lieferungen/Leistungen von uns verwandt werden; sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt ist, die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen ist Leistungs- und Erfüllungsort Saarlouis.

11.6 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Saarlouis vereinbart.

11.7 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980“ (UN-Kaufrecht).

11.8 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestellbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich am nächsten kommt.

12.0 Menschen- und umweltrechtliche Verantwortlichkeit

12.1 Der Verkäufer verpflichtet sich uns gegenüber, sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen (einschließlich der von ihm beherrschten Unternehmen, d.h. solche, welche von dem Verkäufer direkt oder indirekt kontrolliert werden, wobei Kontrolle in mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte besteht) keine der folgenden Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen:

- a) Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter in keinem Fall 15 Jahre unterschreiten darf;
 - b) Kinderarbeit bei Kindern unter 18 Jahren in Form von
 - aa) Sklaverei, Sklaverei ähnlichen Praktiken oder Pflichtarbeit,
 - bb) Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - cc) Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Drogen,
 - dd) Arbeiten, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sind;
 - c) Zwangsarbeit;
 - d) Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
 - e) Missachtung von nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes;
 - f) Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der aa) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - bb) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen benutzt werden und
 - cc) Gewerkschaften sich frei betätigen dürfen;
 - g) Ungleichbehandlung in Beschäftigung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
 - h) Vorenthalten eines angemessenen Lohns, wobei als angemessener Lohn mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn oder sonst der nach dem Recht des Beschäftigungsortes angemessene Lohn gilt;
 - i) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, wenn die Herbeiführung die Grundlagen der Nahrungsproduktion beeinträchtigt, den Zugang zu Trinkwasser verwehrt oder den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt;
 - j) widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlagen einer Person sichert;
 - k) Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei deren Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
 - l) sonstige besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen allgemeiner anerkannter menschenrechts- oder umweltbezogener Rechte;
 - m) Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
 - n) Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
 - o) Anwendung nicht umweltgerechter Entsorgungsverfahren von Quecksilberabfällen (zulässige Methoden in „Technical guidelines for the environmentally sound management of wastes consisting of elemental mercury and wastes containing or contaminated of elemental mercury“ - <http://www.basel.int/Implementation/TechnicalMatters/DevelopmentofTechnicalGuidelines/TechnicalGuidelines/tabid/8025/Default.aspx>);
 - p) Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen dem Stockholmer Abkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils aktuellen Fassung (eine Liste dieser Chemikalien finden Sie unter folgendem Link: <http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx>);
 - q) nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen entgegen der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgabe des Stockholmer Abkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
 - r) Aus- und Einfuhr von Abfällen entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- 12.2 Der Verkäufer wird sich bemühen, seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auszuwählen und zu überwachen und wiederum in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass keine der in Absatz 12.1 aufgeführten Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen. Wenn es dem Verkäufer nicht gelingen sollte, dies vertraglich zu fixieren, muss sich der Verkäufer von der Einhaltung dieser Erwartungen durch den unmittelbaren Zulieferer in sonstiger Weise vergewissern. Der Verkäufer soll sich bemühen, in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern für den Fall eines Verstoßes geeignete Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des Verkäufers gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der Verkäufer angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Verstoß zu beenden; wir werden den Verkäufer hierbei angemessen unterstützen.
- 12.3 Der Verkäufer wird mit uns in allen Fragen der Einhaltung der Pflichten aus Absatz 12.1 und 12.2 kooperativ zusammenarbeiten („Kooperationspflicht“). Wir sind berechtigt, uns von der Einhaltung der unter Absatz 12.1 und 12.2 vereinbarten Sorgfaltspflichten bei dem Verkäufer zu überzeugen. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und die Wirksamkeit der getroffenen Vorkehrungen analysieren und erforderlichenfalls Verbesserungen oder einen Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung beschließen und umsetzen. Wir sind berechtigt, ohne dass wir zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet sind, die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen. Die Kooperationspflicht entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, eigenverantwortlich alle erforderlichen Schritte und Vorkehrungen zu treffen, um die aus Absatz 12.1 und 12.2 erwachsenden Pflichten jederzeit und zuverlässig zu erfüllen. Vorrangig vor und zusätzlich zu allen sonstigen Regelungen im Vertrag besteht ein Sonderkündigungsrecht zu unseren Gunsten aus wichtigem Grunde, ohne dass wir im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet sind, falls
- der Verkäufer eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 schwerwiegend oder fortlaufend verletzt oder eine solche schwerwiegende oder fortlaufende Verletzung duldet, oder
 - der Verkäufer durch eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung oder eine Umgehung der in Absatz 12.1 und 12.2 geregelten Pflichten eine schwerwiegende Verletzung einer der durch Absatz 12.1 und 12.2 geschützten Rechtsgüter ermöglicht, fördert oder duldet, oder
 - uns Informationen vorliegen, welche den dringenden Verdacht begründen, dass eine Pflichtverletzung gemäß den vorstehenden Unterpunkten vorliegt
- und der Verkäufer trotz Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch uns zur Abhilfe nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft und nicht zugleich geeignete Maßnahmen ergreift, durch die sichergestellt ist, dass künftig die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 12.1 und 12.2 sichergestellt ist.
- Der Verkäufer hat uns von sämtlichen gegen uns gerichteten Ansprüchen von mutmaßlichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder von Verstößen gegen Umweltbelange und von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Anspruchstellern vollumfänglich freizustellen, wenn und soweit ein solcher Anspruch auf einer von dem Verkäufer begangenen oder hingenommenen Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 oder 2 beruht. Eine etwaige Mitverursachung durch uns ist angemessen zu berücksichtigen. Die Parteien werden sich vertrauensvoll über die Abwehr oder Regulierung und geeignete Maßnahmen sowie das Kommunikationskonzept abstimmen.

Dem Verkäufer ist bekannt, dass wir gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Lieferkette machen müssen. Auf Anforderung wird der Verkäufer uns hierbei durch die erforderlichen Angaben und Informationen unentgeltlich unterstützen. Die Parteien werden sich bei Bedarf und in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll abstimmen.

12.4 Sanktionen

- a) Weder der Verkäufer noch seine Tochtergesellschaften sowie die Organe der Vorgenannten verletzen selbst oder sind beteiligt an der Verletzung von formellen oder materiellen Sanktionsgesetzen der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen und/oder sonstiger befugter Sanktionsbehörden.
- b) Der Verkäufer und seine Tochterunternehmen haben in ihren Unternehmen wirksame Maßnahmen im Hinblick auf die Beachtung von Sanktionsregelungen eingeführt.
- c) Der Verkäufer und seine Tochterunternehmen haben keinerlei bestehende Sanktionen im Hinblick auf diesen Vertrag, insbesondere im Hinblick auf die hier getroffenen Vereinbarungen, verletzt. Insbesondere beachtet der Verkäufer jedwede Sanktion aufgrund und im Zusammenhang mit der sogenannten Ukraine-Krise im Hinblick auf die in den Sanktionsregelungen betroffenen Staaten, Unternehmungen und Personen.
- d) Der Verkäufer stellt sicher, dass die Regelungen dieser Bestimmung auch für seine Lieferanten gelten.
- e) Wenn der Verkäufer in schwerwiegender Weise gegen diese Bestimmungen verstoßen sollte, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.